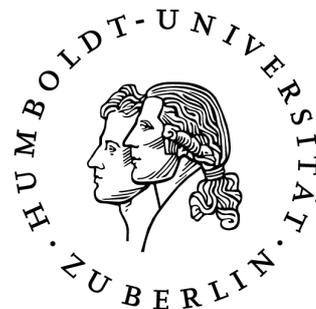


Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Zulassungsordnung für das Wintersemester 2005/06

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 26 / 2005

14. Jahrgang / 14. Juli 2005

Zulassungsordnung

der Humboldt-Universität zu Berlin für das Wintersemester 2005/06

Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 24.05.2005 auf Grundlage von §5 Absatz 1 Ziffer 11 der vorläufigen Verfassung vom 08.März 2002 (AMB 8/2002) und des §90 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 27. Februar 2003 (GVBL S. 82), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 21. April 2005 (GVBL S. 254) nachfolgende Satzung beschlossen¹.

Abschnitt I: Regelungen zur Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Sofern ein grundständiger Studiengang an der Humboldt-Universität, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, einer Zulassungsbeschränkung unterliegt, erfolgt die Entscheidung über eine Zulassung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ob ein Studiengang einer Zulassungsbeschränkung nach Absatz 1 unterliegt, entscheidet der Akademische Senat in einer gesonderten Satzung.

§ 2 Bewerbung

(1) Werden die Studienplätze in einem Studiengang nach dem Staatsvertrag über die Vergabe der Studienplätze vergeben, erfolgt eine Bewerbung bis zu folgenden Ausschlusssterminen: Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich bereits an einem vorangegangenen Bewerbungstermin bewerben konnten, erfolgt die Bewerbung bis zum 31.5.2005. Für alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber und für alle übrigen Studiengänge erfolgt die Bewerbung zum 15.07.2005.

(2) Ist ein Studiengang förmlich in Teilstudiengänge geteilt, erfolgt die Bewerbung und Zulassung für jeden Teilstudiengang getrennt. Umfasst ein Studiengang Teile eines anderen Lehrgebiets im Umfang von 30 oder 60 Studienpunkten, erfolgt die Bewerbung und Zulassung nur für das Kernfach. Die Bewerbung und Zulassung

zum Zweitfach erfolgt im Rahmen einer Registrierung. Dies gilt auch für Modulangebote oder Zweitfächer, soweit sie an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht angeboten werden.

(3) Die Frist zur Einreichung einer Bewerbung endet am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr.

(4) Für Studiengänge, die eine hochschulinterne Zulassungsbeschränkung haben, erfolgt die Bewerbung an folgende Adresse: Humboldt-Universität zu Berlin, Studierendenverwaltung, Unter den Linden 6, 10099 Berlin.

(5) Für Studiengänge, in denen die Studienplätze nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vergeben werden, erfolgt die Bewerbung an folgende Adresse: ZVS, 44128 Dortmund

(6) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Studium sind die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtliche beglaubigter Form beizufügen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

§ 3 Vorabquoten

(1) Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden vorab Plätze nach den in folgenden Absätzen genannten Kriterien vergeben. Die dabei zu vergebenden Studienplätze werden auf den jeweils genannten Anteil beschränkt. Bruchteile eines Studienplatzes werden jeweils aufgerundet.

(2). Die Quoten sind:

1. für Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde: 2%
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben: 1%
3. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben und ein Zweitstudium aufnehmen wollen: 3%
4. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind: 8%
5. für Bewerberinnen und Bewerber, ohne Hochschulzugangsberechtigung aber mit Voraussetzungen entsprechend § 11 BerlHG: 7%

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 30. Juni 2005

(3) Studienplätze, die innerhalb der Vorabquoten nicht besetzt werden, werden in das allgemeine Auswahlverfahren einbezogen.

§ 4 Auswahlverfahren in Studiengängen, die einer Zulassungsbeschränkung unterliegen

(1) Die nach dem Verfahren nach § 3 verbleibenden Studienplätze werden nach folgenden Kriterien vergeben.

(2) Zunächst werden je 20 % der Studienplätze nach den Kriterien Qualifikation und Wartezeit vergeben.

(3) Danach freibleibende Studienplätze werden in einem Hochschulauswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

(4) Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Durchschnittsnote in der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Als Wartezeit gelten alle vollen Halbjahre, die nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vergangen sind. Halbjahre sind die Zeiten vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt. Im Übrigen gilt § 15 der Hochschulzulassungsverordnung Berlin.

(5) Gegebenenfalls werden freibleibende Studienplätze in Nachrückverfahren vergeben. Sind hierfür keine Bewerbungen mehr vorhanden, werden freibleibende Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die die Zulassung zum jeweiligen Studiengang als Zweitwunsch beantragt haben (Hilfsanträge). Freie Reststudienplätze werden in einem Losverfahren vergeben.

(6) Besteht in einem der Auswahlverfahren Ranggleichheit, richtet sich die Rangfolge nach § 8a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 5 Registrierung und Immatrikulation

(1) In Studiengängen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Immatrikulation in Teilstudiengängen.

(2) In Studiengängen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Zulassung zum Kernfach unter Vorbehalt. Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird Gelegenheit zum Antrag auf Registrierung im Zweitfach gegeben. Dieser Antrag ist innerhalb der von der Humboldt-Universität zu Berlin gesetzten Frist, spätestens jedoch zum Beginn des Wintersemesters zu stellen.

(3) Liegen für ein Zweitfach mehr Anträge auf Registrierung vor als Studienplätze vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt. Auswahlkriterium ist hierbei das gleiche Kriterium wie bei der Zulassung zum Kernfach.

(4) Eine Immatrikulation ist nur für einen vollständigen Studiengang möglich.

Abschnitt II: Regelungen zur Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen

§ 6 Bewerbungsfristen

(1) Der Zugang zu Studiengängen, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen ist grundsätzlich nur nach vorheriger Bewerbung möglich.

(2) Anträge auf Zulassung sind zum 15.7.2005, in den Fällen des § 7 bis zum 15.9.2005 zu stellen. Diese Termine sind Ausschlussstermine.

(3) Die zur Bewerbung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Zulassungssatzung.

§ 7 Sonderregelungen für konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge

(1) Regelzulassungsvoraussetzung für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines für diesen Studiengang zugelassenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Soll der neue Studiengang im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung das Abschlusszeugnis noch nicht vor, kann ersatzweise bei der Bewerbung vorgelegt werden:

- a) Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des vorangegangenen Studiengangs und
- b) Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen und deren Noten.

(3) Auf der Grundlage der Unterlagen nach Absatz 2 kann eine vorläufige Zulassung zum neuen Studiengang ausgesprochen werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation befristet für ein Semester. Bei Vorlage des Abschlusszeugnisses wird die Befristung von Amts wegen aufgehoben. Wird das Abschlusszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters. Hat die Studentin oder der Student die Gründe für das Nichtvorliegen des Abschlusszeugnisses nicht selbst zu vertreten, verlängern sich die Fristen um ein weiteres Semester.

Abschnitt III: Regelungen zum Wechsel eines Teils des Studiums.

§ 8 Fachwechsel

(1) Ein Wechsel des Studiengangs oder eines Teilstudiengangs ist unter den in den §§ 2 bis 5 genannten Fristen und Verfahren möglich.

(2) Soll im Fall eines Studiengangs nach § 2 Absatz 2 Satz 2 das bisherige Zweitfach beibehalten werden, wird dies bei der Bewerbung angegeben. In diesem Fall wird das Zweitfach ohne erneute Registrierung fortgeführt.

(3) Soll im Fall eines Studiengangs nach § 2 Absatz 2 Satz 2 das Kernfach beibehalten werden und nur das Zweitfach gewechselt werden, ist ein Antrag auf Registrierung des Zweitfachs zu stellen. Das Verfahren richtet sich dann nach § 5.

(4) Soll im Fall eines Studiengangs nach § 2 Absatz 2 Satz 2 das Kernfach und das Zweitfach getauscht werden, sind die Fristen und Verfahren nach den §§ 2 und 5 zu beachten.

Abschnitt IV: Regelungen zur Zulassung und Immatrikulation in höhere Fachsemester

§ 9 Hochschulwechsel

(1) Ein Wechsel der Hochschule unter Beibehaltung des Studiengangs ist nur zu einem Fachsemester möglich, für das an der Humboldt-Universität zu Berlin ein Studienangebot vorgehalten wird.

(2) Fachsemester im gleichen Studiengang werden grundsätzlich weitergezählt.

(3) Sofern die Studienplätze zu diesem Semester einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, ist eine Bewerbung erforderlich. Hierzu ist eine Bestätigung des Prüfungsausschusses des gewählten Studiengangs vorzulegen, der eine Einstufung entsprechend der Leistungsnachweise oder abgelegten Teilprüfungen vornimmt. Rückstufungen sind dabei nicht zulässig.

(4) Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze verfügbar sind, wird die Reihenfolge an Hand der im bisherigen Studium erbrachten Leistungen festgelegt. Im Zweifel ist der Prüfungsausschuss zu hören.

§ 10 Fachwechsel

(1) Sofern in einem neuen (Teil-) Studiengang Leistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet werden können, kann ein Antrag auf Fachwechsel in ein höheres Fachsemester gestellt werden.

(2) Zur Bewerbung oder Immatrikulation in ein höheres Fachsemester ist eine Einstufung durch den für den neuen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss der Humboldt-Universität erforderlich. Die Einstufung in ein Fachsemester setzt voraus, dass ein Studium mindestens der entsprechenden Dauer absolviert wurde. Die Fachsemesterzahl darf die Hochschulsemesterzahl nicht übersteigen.

(3) Ein Fachwechsel ist grundsätzlich nur zu einem Fachsemester möglich, für das die Humboldt-Universität ein Studienangebot bereit hält.

(4) Sofern ein Studiengang für das jeweilige Fachsemester einer Zulassungsbeschränkung unterliegt, ist eine vorherige Bewerbung erforderlich. Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach § 9 Absatz 4.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Mit Ablauf des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens zum Wintersemester 2005/06 tritt die Satzung außer Kraft.